

# VERTRAG ÜBER DIE AMBULANTE PFLEGERISCHE UND HAUSWIRTSCHAFTLICHE VERSORGUNG

zwischen

der: *essentis* Pflegedienst GmbH, Naumburger Str. 23, 04229 Leipzig

als Träger des: *essentis* Pflegedienst Standort: Leipzig

Bankverbindung: Deutsche Bank: BLZ 100 700 24, Konto 551 723 000,  
IBAN: DE72100700240551723000, BIC: DEUTDE33HAN30

vertreten durch: Pflegedienstleitung für den Standort Leipzig, Telefon: 0341 - 2305303

(nachfolgend „Pflegedienst“ genannt)

**Und**

Name: Geiler, Renate

Straße: Mannheimer Str. 20

PLZ, Ort: 04209 Leipzig

(Bevollmächtigter):

(nachstehend „Leistungsnehmer“ genannt)

## 1. Leistungserbringung

### 1.1 Die Leistungen werden erbracht ab dem 01.06.2021

Im Haushalt: s.o.

**1.2 In Notfällen**, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustands des Pflegebedürftigen, soll durch den Pflegedienst benachrichtigt werden:

### 1.3 Pflegekräfte

Die Pflegedienstleitung bestimmt nach den gesetzlichen Regelungen sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit und in Abstimmung mit den Wünschen des Pflegebedürftigen und seiner Angehörigen die Mitarbeiter oder Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden.

### 1.4 Mitwirkung des Pflegebedürftigen

Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers setzen eine Mitwirkung des Pflegebedürftigen als Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten voraus. Der Pflegebedürftige wird unverzüglich die erforderlichen Anträge gegenüber den Kostenträgern stellen, notwendige Belege einrichten und ggf. entsprechende ärztliche Verordnungen einholen. Der Pflegedienst wird den Leistungsempfänger bei der Inanspruchnahme der genannten Leistungen beraten.

### 1.5 Leistungsnachweis und Pflegedokumentation

Die erbrachten Leistungen werden vom Pflegedienst im **Leistungsnachweis** aufgezeichnet und vom Pflegebedürftigen bzw. seinem Betreuer am Ende des Abrechnungszeitraums durch Unterschrift bestätigt, in der Regel am Monatsende. Die zusätzlich geführte **Pflegedokumentation** ist Eigentum des Pflegedienstes. Sie verbleibt während der Pflege beim Pflegebedürftigen bzw. seinem Betreuer, es sei denn, die sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Nach Beendigung der Pflege verbleibt die Pflegedokumentation beim Pflegedienst. Der Pflegebedürftige erhält auf Wunsch eine Kopie, gegen eine Gebühr.

## 2. Leistungsumfang und Vergütung

**2.1 Art, Inhalt und Umfang** der vom Pflegedienst zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der ärztlichen Verordnung bzw. vereinbarten Beschreibung der Leistungen und der Preis- und Leistungsvereinbarung, siehe Anlage 1. Für Pflegeleistungen, die nach Leistungskomplexen abgerechnet werden, wird das Entgelt geschuldet, sobald der wesentliche Inhalt eines Leistungskomplexes erbracht wurde.

### 2.2 Vereinbarung der Kosten

Sobald festgestellt ist, welche Leistungen notwendig und gewünscht sind, legen die Parteien den Leistungsumfang einvernehmlich in der Preis- und Leistungsvereinbarung fest (Anlage 1 zu diesem Vertrag). Die aktuelle Preis- und Leistungsvereinbarung ist jeweils von beiden Parteien zu unterzeichnen. Leistungen, die voraussichtlich nur bei Bedarf vereinbart sind, werden in der Preis- und Leistungsvereinbarung gekennzeichnet. Weitere, kurzfristig nach Bedarf in Auftrag gegebene Leistungen werden von den erbringenden Mitarbeitern dokumentiert. Bei jeder wesentlichen Veränderung des Pflegebedarfs, die voraussichtlich für mehr als einen Monat gilt, wird der Leistungsumfang mit einer aktualisierten Preis- und Leistungsvereinbarung neu vereinbart. Grundlage der Abrechnung sind die vom Pflegebedürftigen in Anspruch genommenen und im Leistungsnachweis dokumentierten Leistungen.

### 2.3 Absage Pflegeeinsatz

Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz, der aus vom Pflegebedürftigen zu vertretenden Gründen ausfallen muss, **nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt vom Pflegebedürftigen abgesagt**, kann der Pflegedienst vom Pflegebedürftigen die für den Einsatz vereinbarte Vergütung verlangen. Dabei wird angerechnet, was der Pflegedienst ggf. durch den Wegfall des geplanten Einsatzes bzw. durch einen anderweitigen Einsatz des Personals erspart hat. Gleiches gilt, wenn dem Pflegedienst aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen kein Zugang zum Haushalt des Pflegebedürftigen gewährt wird.

## 2.4 Notfall-Türöffnung

Der Pflegedienst geht im Zweifel von einem Notfall aus, wenn der Pflegebedürftige bei einem vereinbarten Einsatz die Wohnungstür nicht öffnet und auch sonst kein Kontakt möglich ist, z.B. telefonisch, und wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dem Pflegebedürftigen etwas zugestoßen sein könnte. Dies gilt insbesondere bei Diabetes-Patienten oder wenn der Pflegedienst Geräusche aus der Wohnung hört, die die Annahme rechtfertigen, dem Pflegebedürftigen könnte etwas zugestoßen sein. In diesen Fällen leitet der Pflegedienst unverzüglich Rettungsmaßnahmen ein (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei, ggf. Schlüsseldienst). Für Schäden und Kosten, die durch die eingeleitete Rettungsaktion entstehen haftet der Pflegebedürftige uneingeschränkt.

**2.5 Bewilligte Leistungen** der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder anderer Sozialleistungsträger werden vom Pflegedienst unmittelbar mit diesen abgerechnet.

## 2.6 Eigenanteil /Privatleistungen

Leistungen, die nicht oder nicht vollständig von einem Sozialleistungsträger übernommen werden, sind vom Pflegebedürftigen selbst zu bezahlen. Der vom Pflegebedürftigen zu tragende Anteil errechnet sich aus den unter 2.7 genannten Leistungs- und Entgeltverzeichnissen und wird dem Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung gestellt.

**2.7 Die Leistungs- und Entgeltverzeichnisse** in der jeweils gültigen Fassung der Vereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sind in der Anlage beigelegt und auch Bestandteil dieses Vertrages. Ein Leistungs- und Entgeltverzeichnis für häusliche Krankenpflege nach dem SGB V ist ebenfalls beigelegt, für den Fall, dass der Pflegebedürftige die Kosten dafür selbst trägt.

- Der Pflegedienst macht Investitionskosten gemäß § 82 Abs.3 und 4 SGB XI geltend. Die Höhe ergibt sich aus der Preis- und Leistungsvereinbarung, siehe Anlage 1.
- Der Pflegedienst macht Altenpflegeausbildungsumlage geltend. Die Höhe ergibt sich aus der Preis- und Leistungsvereinbarung, siehe Anlage 1.

## 2.8 Inanspruchnahme anderer Leistungserbringer

Der Leistungsnehmer ist darauf hingewiesen worden, dass Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 eine Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI erhalten, soweit für das entsprechende Sachleistungsbudget im jeweiligen Kalendermonat keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden. Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetzestext zu § 45a Abs.4 SGB XI.

Der Pflegebedürftige ist befragt worden, ob er andere Leistungserbringer im Rahmen des Sachleistungsbudgets des § 36 SGB XI und /oder Umwandlungsanspruch gem. § 45a Abs.4 SGB XI in Anspruch nimmt. Der Pflegebedürftige erklärt hierzu:

„Ich nehme Leistungen eines anderen Leistungserbringers in Anspruch“:

- ja       nein       keine Antwort

### **3. Rechnungsstellung und Zahlungsweise**

Die von dem Kunden selbst zu tragenden Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Pflegedienstes zu zahlen. Oder der Pflegebedürftige erteilt eine Einzugsermächtigung, siehe Anlage 5. Bei Zahlungsverzug ist der Pflegedienst berechtigt, eine pauschale Mahngebühr für die Mahnung von 5,- Euro in Rechnung zu stellen.

Die Kontoverbindung des Pflegedienstes lautet:

Kontoinhaber: essentis Pflegedienst GmbH

Kreditinstitut: Deutsche Bank

IBAN: DE72 1007 0024 0551 7230 00

BIC: DEUTDE33

### **4. Haftung**

Der Pflegedienst haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Pflegebedürftigen auch für fahrlässige Pflichtverletzungen. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Pflegedienst nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Vertragsverletzungen.

### **5. Datenschutz**

Der Pflegedienst hat seine Mitarbeiter, soweit diese nicht bereits der gesetzlichen Schweigepflicht im Sinne des § 203 StGB unterliegen, zur Beachtung der Schweigepflicht und der geltenden Datenschutzbedingungen verpflichtet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie der Gesundheitsdaten des Kunden richtet sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Sofern im Einzelfall eine Weitergabe von Patientendaten stattfinden soll, die nicht bereits gesetzlich gestattet ist, werden gesonderte Schweigepflichtsentscheidungen- bzw. Einwilligungs- erklärungen eingesetzt.

### **6. Streitbeilegung**

Die essentis Pflegedienst GmbH ist nicht zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens vor einer hierfür geschaffenen Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und hierzu auch nicht bereit, siehe § 36 Abs. 1 Verbrauchstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, eine Streitbeilegung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle durchzuführen, wenn bei einem Streit beide Vertragsparteien dies wünschen, siehe § 37 VSBG.

### **7. Beendigung des Vertrages**

Dieser Vertrag endet durch Kündigung oder Tod des Pflegebedürftigen. Der Pflegebedürftige kann den Pflegevertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt des Pflegebedürftigen ruht der Vertrag. Die Rechte des Pflegebedürftigen bzw. des Pflegedienstes auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung durch den Pflegedienst erfolgt so, dass bis zur Versorgung durch einen anderen Pflegedienst oder bis zum Eintreffen eines Arztes weder Leben noch Gesundheit des Patienten gefährdet sind.

### **8. Teilkündigung des Vertrages**

Beide Vertragspartner sind zur Teilkündigung des Pflegevertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn der vereinbarte Leistungsumfang vom Sachleistungsbudget der Pflegeversicherung nicht gedeckt ist und wenn der Sozialhilfeträger diese Leistungen auch nicht übernimmt, bzw. bewilligt. Die Preis- und Leistungsvereinbarung ist entsprechend anzupassen. Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sind vom Pflegebedürftigen zu bezahlen.

## 9. Schriftform / Sonstiges

Mündlich geschlossene Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen werden schriftlich bestätigt. Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

## 10. Besondere Vereinbarungen

---

---

---

---

---

(besondere Wünsche von Pflegebedürftigen oder Angehörigen, z.B. gesonderte Zutrittsberechtigung, etc.)

## 11. Vertragsaushändigung/Unterschriften

Jeder Vertragspartner erhält unverzüglich eine Ausfertigung des Vertrages sowie allen zugehörigen Anlagen.

---

Datum	Unterschrift des Pflegebedürftigen – ggf. gesetzl. Vertreter/Betreuer, Angehöriger
-------	--

---

Datum	Unterschrift des Bevollmächtigten des Pflegedienstes
-------	--

## 12. Anlagen

- Anlage 1: Preis- und Leistungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen Pflegedienst und Kunde)
- Anlage 2: Preisliste SGB XI Sachleistungen nach § 89 SGB XI
- Anlage 3: Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V
- Anlage 4: Liste Zusatzleistungen des Pflegedienstes (Doku 31)
- Anlage 5: Einzugsermächtigung (Doku 32)
- Anlage 6: Schlüsselübergabeprotokoll (Doku 35)

### Widerrufsrecht

Der Pflegebedürftige hat das Recht, binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich zu erklären. Der Pflegedienst wird ausdrücklich beauftragt, mit der Leistungserbringung schon vor Ablauf der Widerspruchsfrist zu beginnen. Widerruft der Pflegebedürftige muss er die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen bezahlen.